

§ 29.

Versteht ein Mitglied des Vorstandes sein Amt nicht zur Zufriedenheit der andern Mitglieder oder vergeht dasselbe sich gegen vorstehende Bestimmungen, so kann der Vorstand das betreffende Mitglied vorläufig seines Amtes entsetzen; er hat aber sofort eine Generalversammlung anzuberäumen, welche die Sache endgültig entscheidet.

§ 30.

Jede Specialversammlung, die den Mitgliedern mindestens 3 Tage vorher bekannt gemacht ist, ist beschlußfähig.

Schlussbestimmung.

§ 31.

Die Auflösung des Vereins kann nur einstimmig beschlossen und das Vereinseigenthum, nachdem alle Verbindlichkeiten gelöst, nur zu turnerischen Zwecken verwendet oder be-
legt werden.

§ 32.

Jedes Mitglied muß im Besitz einer Mitgliedskarte sowie der Statuten sein.

Beschlossen in Schwachhausen am 25. März 1883.

Statuten

des

Schwachhauser

Turn-Vereins.



Bremen.

Druck von Carl C. Meyer.

1883.

*23. 1. 24
Zusatz Klartext*

§ 1.

Der Beitritt als Vereinsmitglied steht jedem Gesitteten frei.

§ 2.

Alle diesem Vereine angehörigcn Mitglieder haben gleiche Pflichten und Rechte. Jeder Neueintretende muß das 16te Lebensjahr erreicht haben.

§ 3.

Die Anmeldung zum Eintritt muß bei einem Vorstandsmitgliede erfolgen. (Die Namen des Vorstandes hängen im Turnlocale aus). Jeder Neueintretende hat eine Probezeit von 14 Tagen zu bestehen, während welcher Zeit sein Name, Stand und Alter an einer im Turnlocale ausgehängten Tafel bekannt gemacht wird. Bei erhobenem Widerspruch gegen die Aufnahme eines Angemeldeten entscheidet der Vorstand. Der Aufgenommene verpflichtet sich durch Handschlag zum Halten der Vereinsgesetze.

§ 4.

Der monatliche, im Voraus zu entrichtende, Beitrag beträgt M. 0,50. Beim Eintritt ist der Beitrag gleich für 2 Monate zu entrichten. Wer nicht pünktlich den Zahltag einhält, wird bis zur Erfüllung seiner Pflicht vom Turnen ausgeschlossen.

§ 5.

Geschieht eine Anmeldung in der ersten Hälfte eines Monats, so ist der volle Beitrag für den Monat zu zahlen, geschieht sie in der zweiten Hälfte, so fällt der Beitrag für den Monat weg.

§ 6.

Der Austritt aus dem Verein ist dem Vorstande anzuzeigen, widrigenfalls die Zahlungsverpflichtung fortbesteht.

§ 7.

Wer mit Zahlung des Beitrags 2 Monat im Rückstand ist und nicht Stundung erhalten hat, ist der Mitgliedschaft verlustig; doch kann er nach Zahlung des rückständigen Beitrags auf Beschluß des Vorstandes wieder aufgenommen werden.

§ 8.

Der Ausschluß eines Mitgliedes kann vom Vorstande beschlossen werden:

1. Wegen grober Vergehen gegen die Vereinsgesetze.
2. Wegen unehrenhaften Betragens sowohl innerhalb als außerhalb des Turnplatzes.
 - a) Für den Ausschluß eines Mitgliedes müssen jedoch $\frac{3}{4}$ der Vorstandsmitglieder gestimmt haben.
 - b) Dem Ausgeschlossenen sind auf sein Verlangen die Gründe des Ausschlusses mitzutheilen; es steht ihm frei, die Entscheidung einer Generalversammlung zu verlangen, doch muß er bei Verlust dieses Rechtes beim Vorstande schriftlich binnen 8 Tagen darum nachsuchen.

§ 9.

Alljährlich findet im Laufe des Monats Januar eine Generalversammlung statt, die an den 4 vorhergehenden Turnabenden vom Turnwart oder dessen Stellvertreter im Turnlokale bekannt gemacht wird.

Der Zweck derselben ist:

1. Erstattung des Jahresberichts und Rechnungsablage.
2. Neuwahl des Vorstandes und der Revisoren.
3. Erledigung eingegangener Anträge.

Bem.: Alle Anträge müssen 8 Tage vor der Versammlung dem Vorstande schriftlich übergeben werden.

§ 10.

Außerordentliche Generalversammlungen werden

1. nach Ermessen des Vorstandes einberufen;
2. auf Verlangen von wenigstens einem Drittel der Mitglieder;
3. auf Verlangen eines Mitgliedes, welches die Entscheidung einer Generalversammlung verlangt (§ 8 b).

§ 11.

Jede Haupt- und Generalversammlung ist beschlußfähig. Der Gang derselben hat sich nach der vorher bekannt gemachten Tagesordnung zu richten.

§ 12.

Bei Abstimmungen entscheidet einfache Stimmenmehrheit, bei Stimmengleichheit der Präsident.

§ 13.

Ein jedes Mitglied hat das Recht, in der Versammlung zu sprechen, nachdem ihm vom Vorsitzenden die Erlaubniß dazu erteilt ist.

§ 14.

Alle auf dauernde Einrichtung gefaßten Beschlüsse sind während der nächsten 4 Turnabende in der Turnhalle bekannt zu machen.

§ 15.

Beschwerden sind dem Vorsitzenden mitzutheilen, wenn sie einen Vorgesetzten betreffen, in der nächsten Haupt- oder Generalversammlung vorzubringen.

§ 16.

Zu Ehrenmitgliedern kann nur eine Hauptversammlung Männer ernennen, welche sich um den Verein oder um die Turnsache überhaupt verdient gemacht haben. Dieselben haben Antheil an allen gemeinsamen Vorgängen im Verein. Wenn sie ein Amt übernehmen, so haben sie alle damit verbundenen Pflichten zu erfüllen. Sie sind von jeder Zahlung frei.

§ 17.

Der Vorstand.

Er besteht aus 8 Mitgliedern:

- 1) Sprechwart, 2) zwei Turnwarten, 3) zwei Kassenwarten,
- 4) Schriftwart, 5) zwei Geräthwarten.

Er wird von der Generalversammlung zu Anfang eines jeden Jahres gewählt, wobei Wiederwahl gestattet ist.

§ 18.

Außerdem hat die Generalversammlung im Januar zu wählen:

Die zwei Revisoren.

Sie sind verpflichtet, halbjährlich die Kasse zu prüfen und das Resultat der nächsten Neujahrsversammlung vorzulegen. Bei einer sich herausstellenden Unrichtigkeit haben sie den Vorstand von dieser in Kenntniß zu setzen, damit derselbe das Weitere veranlassen kann.

§ 19.

Einlaufende Rechnungen sind dem Vorstande vorzulegen und mit dessen Genehmigung zu berichtigen. Alle Ausgaben über 10 Mark sind erst von der Generalversammlung zu bewilligen.

§ 20.

Turnfahrten und Turnfeste werden vom Vorstande angesetzt.

§ 21.

Jeder Turner hat allen Anordnungen der Turnwarte sowie der Festordner unbedingt Folge zu leisten.

Bestimmungen für den Vorstand.

§ 22.

I. des Sprechwarte.

1) Der Sprechwart ist verpflichtet, die Gesetze des Vereins aufrecht zu erhalten, 2) alle Versammlungen zu berufen und zu leiten, 3) jede Beschwerde zu untersuchen und wenn möglich für Abhülfe zu sorgen, 4) die für den Verein laufenden Briefe u. dem Vorstande zu unterbreiten; 5) außerdem hat derselbe nach jeder Hinsicht und bester Überzeugung das Wohl des Vereins zu fördern, sowie den Verein zu vertreten.

II. der Turnwarte.

Der zweite Turnwart ist Vertreter des ersten. Sie haben die Leitung auf dem Turnplatz und den Turnfahrten u.

III. der Kassenwarte.

Sie sind dem Verein für eingenommene Beiträge, Werthsachen u. verantwortlich. Sie haben ein Register zu führen über Name, Alter und Beschäftigung der Mitglieder. Die Kasse haben sie halbjährlich abzuschließen und den Bestand über 30 Mark bei der Sparkasse zu belegen.

IV. des Schriftwarte.

Er hat auf den Versammlungen die Protokolle zu führen und außerdem alle schriftlichen Arbeiten zu übernehmen, sofern sie nicht in das Amt eines andern fallen. Derselbe hat Schriftstücke, welche den Ausschluß von Mitgliedern betreffen oder solche, die Verbindlichkeiten für den Verein enthalten, dem Sprechwart zur Unterschrift vorzulegen.

V. der Geräthwarte.

Sie haben darauf zu achten, daß die gebrauchten Geräthe wieder an Ort und Stelle geschafft werden. Die hierzu erforderliche Hilfe ist von einem Mitgliede zu erbitten. Außerdem haben sie ein Verzeichniß des Vereinseigenthums zu führen und für die Instandhaltung der Geräthe Sorge zu tragen. Die für ein neues Kalenderjahr gewählten Gerätwarthe haben sich von dem Vorhandensein aller Geräthe (laut Verzeichniß) zu überzeugen und darüber zu quittieren; sie sind für ein Fehlen verantwortlich.

Allgemeine Bestimmungen.

§ 23.

Der gesammte Vorstand ist verpflichtet, in der ersten Turnstunde eines jeden Monats, sowie auf jedem Feste, welches den Verein angeht, zu erscheinen.

§ 24.

Ebenso ist der Vorstand verpflichtet, auf allen Versammlungen anwesend zu sein.

§ 25.

Der Vorstand hat bei seiner monatlichen Zusammenkunft möglichst alle Fragen zu erledigen.

§ 26.

Alle den Vorstand angehenden Mittheilungen sind dem Sprechwart sofort zur Kenntniß zu bringen.

§ 27.

Außer dem Kassenwart ist niemand zur Annahme von Beiträgen berechtigt.

§ 28.

Die Vorstandsmitglieder haben Schweigen über solche Beschlüsse der Specialversammlungen zu bewahren, welche noch nicht zur Kenntniß der Vereinsmitglieder gelangen sollen.